



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

61. JAHRGANG

BERLIN W 35, 6. NOVEMBER 1936

NUMMER 45

Der Uhrmacher im Kampf gegen Uhrenschwindel

Wir haben in der letzten UHRMACHERKUNST über die Verurteilung des Inhabers eines Uhrenversandgeschäftes Teichmann — Merkur-Versand G. m. b. H. — berichtet. Hier ist es nach langen Bemühungen gelungen, einen Volksschädling zur Strecke zu bringen. Leider müssen wir aber nach allen Seiten kämpfen, weil überall mit der Uhr gehandelt und das Publikum übervorteilt wird. Die Uhr eignet sich eben als Täuschungsobjekt besonders gut, weil der Laie die Güte einer Uhr nicht beurteilen kann.

So ist neuerdings in Hamburg eine G. m. b. H. (die Inhaber verstecken sich gern hinter einer G. m. b. H.) aufgefaucht, die in großem Umfange Hausierer über das Land schickt, die skrupellos ihre Uhren dem Volke aufdrängen und zu unglaublichen Preisen. Die G. m. b. H. heißt: Hanseatische Uhren- und Schmuckgesellschaft, Hamburg, Steindamm 108, Inhaber ist Claus Seemann. Beliefert wird er von der Großhandlung Seemann & Co., Hamburg, und von dem Fabrikanten Petersen & Co.,

20.— Mt. Belohnung!

Der Hausierhandel mit Taschenuhren, Armbanduhr, Goldwaren und Bestecken ist gesetzlich verboten. Trotzdem versuchen Hausierer Uhren usw. meist minderwertiger Qualität besonders in Gastwirtschaften abzusetzen. Wir haben festgestellt, daß die Käufer stets die Ware zu teuer bezahlt haben und übervorteilt wurden.

Übergeben Sie diese Hausierer dem nächsten Polizeibeamten oder stellen Sie die Adresse dieser Hausierer fest und geben Sie diese der untenstehenden Innung bekannt. Die Innung zahlt in dem Falle, daß eine gerichtliche Bestrafung erfolgt, eine Belohnung von 20.— RM. für jeden Fall.

Wer sich gegen Schaden schützen und preiswert kaufen will,

kauft Uhren beim Uhrmacher.

Uhrmacher-Innung, Kiel

Fernspr. 6263

Schulperbaum 26

Achtung!

Wer hat im Monat September und Oktober Tischuhren, Wanduhren, Bestecke, Armbanduhr oder Taschenuhren und Schmuck von Hausierern gekauft?

Es ist festgestellt, daß solche Waren viel zu teuer berechnet und bezahlt worden sind und bei den ortsanfässigen Uhrenfachgeschäften um ein Drittel des Preises billiger zu kaufen sind.

Alle unter Täuschung und Übervorteilung abgeschlossenen Teilzahlungsverträge sind ungültig und braucht der Käufer nicht zu erfüllen. Aufklärung und Interessenvertretung Geschädigter übernimmt

Uhrmacher-Innung, Kiel, Schulperbaum 26
Fernruf 6263

19 C. 166/36

Ausfertigung

Beschluß

In Sachen

der Handwerkerinnung für das Uhrmacherhandwerk, Sitz Kiel, vertreten durch den Innungsobermeister Arnold Blank, Schulperbaum 26, Antragstellerin, — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Pries und Dr. Mylord in Kiel —

gegen

die Hanseatische Gesellschaft für Uhren und Schmuck, m. b. H., Hamburg, Steindamm 108, I, vertreten durch den Geschäftsführer, Antraggegnerin,

wird der Antraggegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 25 I Ziff. 1, 235 ff. ZPO. aufgegeben, es bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen, Uhren von Haus zu Haus zu übermäßigen Preisen unter Verschweigen des Umstandes zu vertreiben, daß die Ladenpreise billiger sind.

Der Antragstellerin wird die Befugnis zugesprochen, den entscheidenden Teil dieses Beschlusses einmal in zwei Kieler Tageszeitungen bekanntzumachen.

Die Antraggegnerin trägt die Kosten einschließlich der der Bekanntmachungen.

Der Antragstellerin wird eine Frist von 3 Wochen gesetzt, innerhalb welcher sie die Antraggegnerin zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit dieser einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden hat.

Gründe pp.

Kiel, den 24. Oktober 1936.

Das Amtsgericht, Abt. 19. gez. Prast, Amtsgerichtsrat.

Ausgefertigt:

Kiel, den 24. Oktober 1936.

(L. S.)

gez. Leißgen, Kanzleinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

